

HINWEIS GEMÄSS ART. 13 DER DSGVO ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN VON PERSONEN, DIE STRAFTATEN ANZEIGEN (GvD NR. 24/2023)

DATENVERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die **Von-Kurz-Stiftung ÖBPB** - Steuernummer und MwSt.-Nr. **01121900219** – mit Sitz in Von Kurz Straße 15 | 39039 Niederdorf (BZ).

Es ist möglich, den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu kontaktieren, um die in den Artikeln 15 ff. der EU-Verordnung Nr. 2016/679 festgelegten Rechte geltend zu machen, und zwar über folgende E-Mail-Adressen:

- E-Mail: info@niederdorf.ah-cr.bz.it
- PEC: von-kurz@legalmail.it

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER UND KONTAKTDATEN

Die Von Kurz Stiftung ÖBPB hat einen Datenschutzbeauftragten (sogen. DPO) ernannt, dessen Kontaktdaten wie folgt lauten: PSY-LEX GmbH | Hubengasse 1 | 39030 St. Lorenzen (BZ) | Kontaktperson Dr. Armin Wieser | E-Mail-Adresse armin.wieser@psy-lex.com.

VERARBEITETE DATEN, ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG

Die Daten, die vom Hinweisgeber (Whistleblower) zur Verfügung gestellt werden, um das mutmaßlich rechtswidrige Verhalten darzustellen, von dem sie aufgrund ihrem Verhältnis zu der Körperschaft Kenntnis erlangt hat und das von Personen begangen wurde, die auf verschiedene Weise mit der Körperschaft interagieren, werden zum Zweck der Durchführung der erforderlichen Untersuchungstätigkeiten verarbeitet, die darauf abzielen, die Stichhaltigkeit des gemeldeten Sachverhalts zu überprüfen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Die Verwaltung und die Vorabprüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung dargestellten Umstände werden dem RPCT übertragen, der dabei die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Vertraulichkeit beachtet und alle für zweckmäßig erachteten Maßnahmen ergreift, einschließlich der persönlichen Anhörung des Hinweisgebers und aller anderen Personen, die über die gemeldeten Tatsachen berichten können.

Stellt sich am Ende der Überprüfung heraus, dass der gemeldete Sachverhalt nicht offensichtlich unbegründet ist, leitet der Verantwortliche das Ergebnis der Überprüfung zur weiteren Sachverhaltsklärung oder zur Einleitung entsprechender Maßnahmen weiter:

- a) an die Dienststelle für Disziplinarverfahren der Einrichtung, damit disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) an die zuständigen Gremien und Strukturen der Einrichtung, damit diese weitere Maßnahmen und/oder Aktionen ergreifen können, die auch zum Schutz der Einrichtung selbst für erforderlich gehalten werden;
- c) gegebenenfalls an die Justizbehörde oder an den Rechnungshof. In Strafverfahren unterliegt die Identität des Hinweisgebers in der Art und Weise und innerhalb der Grenzen des Artikels 329 der Strafprozessordnung der Geheimhaltung; in Verfahren vor dem Rechnungshof darf die Identität des Hinweisgebers bis zum Abschluss der Voruntersuchung nicht bekannt gegeben werden; in Disziplinarverfahren darf die Identität des Hinweisgebers nicht bekannt gegeben werden, wenn

der Vorwurf der disziplinarischen Anklage auf gesonderten und zusätzlichen Ermittlungen zu der Meldung beruht, auch wenn sie sich aus dieser ergeben. Stützt sich die Anklage ganz oder teilweise auf den Bericht und ist die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung des Beklagten unerlässlich, kann der Bericht nur dann für das Disziplinarverfahren verwendet werden, wenn der Hinweisgeber der Offenlegung seiner Identität zugestimmt hat.

Wenn der RPCT für die Verwaltung der Meldeverfahren auf das Personal der Körperschaft zurückgreifen muss, ist dieses Personal für diese Tätigkeit ausdrücklich zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt und muss daher die erteilten Anweisungen sowie die spezifischeren Anweisungen in Bezug auf die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge, die der RPCT von Zeit zu Zeit erteilt, befolgen. Dies gilt in jedem Fall unbeschadet der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen durch den RPCT und/oder die Personen, die aus dienstlichen Gründen die Identität des Hinweisgebers kennen müssen, denen das Recht des Hinweisgebers auf Vertraulichkeit nicht entgegensteht. Um in jedem Fall die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu gewährleisten, berichtet der RPCT im Jahresbericht gemäß Artikel 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 über die Anzahl der eingegangenen Meldungen und den Stand ihrer Bearbeitung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben von öffentlichem Interesse oder in jedem Fall, der mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse zusammenhängt, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe, im Interesse der Integrität der Einrichtung gemeldete Missstände zu ermitteln, gemäß GvD Nr. 24/2023.

DAUER DER VERARBEITUNG

Interne und externe Meldungen und die dazugehörigen Unterlagen werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung derselben erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens. Personenbezogene Daten, die offensichtlich nicht für die Bearbeitung einer bestimmten Meldung nützlich sind, werden nicht erhoben oder, falls sie versehentlich erhoben werden, unverzüglich gelöscht.

EMPFÄNGER DER DATEN

Die Empfänger der im Rahmen des Berichts erhobenen Daten sind gegebenenfalls die Justizbehörden und der Rechnungshof. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden auch von den Mitarbeitern der Einrichtung verarbeitet, die auf der Grundlage spezifischer Anweisungen hinsichtlich der Zwecke und Methoden der Verarbeitung handeln.

Whistleblowing Solutions Impresa Sociale S.r.l. fungiert als Dienstleister für die Bereitstellung und das Betriebsmanagement der technologischen Plattform *Digital Whistleblowing* und somit als Datenverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Die betroffenen Personen haben das Recht, von der Einrichtung in den vorgesehenen Fällen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der sie betreffenden Verarbeitung zu erhalten oder der Verarbeitung zu widersprechen (Artikel 15 ff. der Verordnung). Entsprechende Anträge sind an den Leiter der Abteilung Korruptionsprävention und Transparenz unter der Von Kurz Stiftung ÖBPB - Datenschutzbeauftragter: Dr. Armin Wieser zu richten.

RECHT AUF BESCHWERDE

Betroffene Personen, die der Ansicht sind, dass die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 verstößt, haben das Recht, eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung selbst einzureichen oder geeignete rechtliche Schritte

einzuweisen (Artikel 79 der Verordnung), die bei der zuständigen nationalen Behörde für den Schutz personenbezogener Daten eingeleitet werden können (www.garanteprivacy.it).